

Betreff: Corona - Aktuelle Personalinformationen 25.3.2020

Sehr geehrte BereichsdirektorInnen,
sehr geehrter DienststellenleiterInnen,
sehr geehrte Damen und Herren!

Anbei übermitteln wir die aktuellsten Informationen und ersuchen um entsprechende Berücksichtigung:

- **Gewährung von Sonderurlaub für Bedienstete zur Kinderbetreuung**
Die Möglichkeit für die Gewährung von Sonderurlaub für Bedienstete zur Kinderbetreuung gilt bis **13.4.2020 (Ostermontag)**.
Das Kriterium „Ausmaß von bis zu drei Wochen“ entfällt.
- **Umgang mit bereits genehmigten Erholungsurlauben**
Die Entscheidung liegt grundsätzlich bei den DienststellenleiterInnen, da diese die unmittelbare Situation in der Dienststelle sowie ihre MitarbeiterInnen am besten kennen und beurteilen können.
 - Grundsätzlich sind bereits genehmigte Urlaube von den Bediensteten anzutreten.
 - Die Stornierung von Urlauben, um eine krisenbedingt für den Bediensteten günstigere Freistellung zu erlangen, ist nicht zulässig.
 - Im Einzelfall kann eine Stornierung befürwortet werden, wenn
 - die Dienstverrichtung (Arbeitsplatz oder Homeoffice) des Bediensteten zur Aufrechterhaltung des Betriebes zwingend erforderlich ist.
 - es sich lediglich um eine geringfügige Änderung des genehmigten Urlaubs (z.B. Verschiebung um einen Tag, Stornierung von einzelnen Tagen oder stundenweisem Urlaub), der für die Dienststelle ohne Belang ist, handelt.
 - wenn ein Urlaubsantritt zu einem anderen Zeitpunkt im Hinblick auf den Betrieb der Dienststelle und die Verfügbarkeit anderer Bediensteter von Vorteil wäre.
 - **Ausgenommen** sind Anträge auf Stornierung von **bereits genehmigten Erholungsurlauben** von **Lehrlingen** sind zu bewilligen.
 - Gesetzliche Regelungen im Zusammenhang mit einer Erkrankung während des Urlaubs bleiben davon unbenommen.
- **Anordnung von Mehrdienstleistungen – Aussetzen der Grenzen des zulässigen Gleitzeitsaldos**
Die Dienststellenleitungen sind berechtigt im Bedarfsfall Anordnung von Mehrdienstleistungen – ausgenommen für Sondereinsätze – auszusetzen.
Es liegt im Ermessen der Dienststellenleitung die Einschränkungen von Home-Office auf 8 Stunden auf die tatsächlichen Erfordernisse des Dienstbetriebes anzupassen.
Es ist darauf zu achten, dass es zu keinem Verfall von erwirtschafteten Gleitzeitsalden für die Bediensteten kommt bzw. auch Minuseinheiten länger mitgenommen werden können.
Wir ersuchen daher im Bedarfsfall die Grenzen des zulässigen Gleitzeitsaldos (= Überschreitung der Normalarbeitszeit mit einem Ausmaß von 40 Stunden, Unterschreitungen mit 10 Stunden) bis 30.6.2020 außer Kraft zu setzen.
Ein entsprechender Ausgleich der Gleitzeitsalden soll bis spätestens 30.9.2020 erfolgen.
Die Anpassung im SES kann von den jeweiligen Zeitbeauftragten erfolgen.
Sollte Unterstützung seitens der MA 2 erforderlich sein, wenden Sie sich an die SES-Hotline 94400.
- Ab morgen, Do., den 26.3.2020, stehen die gesammelten **FAQ's** auch **online** zur Verfügung.

Wir danken Ihnen und Ihren Personalverantwortlichen, dass Sie in dieser Ausnahmesituation so eigenverantwortlich mit den Empfehlungen umgehen und im Sinne unserer MitarbeiterInnen entscheiden.

Mit freundlichen Grüßen



Martina Feurer
Büroleiterin

Magistratsdirektion – Personal und Revision
Haus des Personals
1010 Wien, Bartensteingasse 9

Telefon +43 1 4000 81603
E-Mail martina.feurer@wien.gv.at
Web wien.gv.at